



Menschenwürde, Obdachlosigkeit und Zumutbarkeit einer Beschäftigung in der „Schattenwirtschaft“ – am Beispiel Griechenland

Von Jannik Luhm, wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität Hamburg

A. Einleitung

Nach wie vor ist in der Rechtsprechung umstritten, inwieweit hinsichtlich bestimmter EU-Mitgliedstaaten systemische Mängel einer Überstellung im Dublinverfahren sowie der Abschiebung von Personen mit Internationalem Schutz entgegenstehen. Während dies für Griechenland lange Zeit weitestgehend anerkannt war, finden sich in der jüngeren Rechtsprechung teils andere Bewertungen. Diese Entscheidungen stellen – nach längeren Ausführungen zur extrem prekären Situation von Rückkehrenden – auf angeblich geringe Obdachlosigkeitsquoten sowie die Zumutbarkeit einer Beschäftigung in der sog. „Schattenwirtschaft“ ab, die, trotz mangelnder staatlicher und nichtstaatlicher Hilfe sowie fehlendem Zugang zum legalen Arbeitsmarkt, die Befriedigung elementarer Bedürfnisse ermöglichen soll.

Im Folgenden untersucht der Beitrag am Beispiel Griechenlands, ob Schwarzarbeit für die durchzuführende Prognoseentscheidung Berücksichtigung finden darf.

B. Rechtlicher Hintergrund

Nach der Rechtsprechung des EuGH sowie des BVerfG sind Rückführungen in andere EU-Staaten unzulässig, wenn sie Asylsuchende oder international Schutzberechtigte der ernsthaften Gefahr aussetzen würden, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung i. S. v. Art. 4 GRCh zu erleiden (EuGH, B. v. 13.11.2019, C-540/17, Rn. 43). Zwar besteht als Ausfluss gegenseitigen Vertrauens grundsätzlich die Vermutung, dass alle Mitgliedstaaten der EU die GRCh beachten (EuGH, U. v. 22.02.2022, C-483/20, Rn. 28 f.). Diese Vermutung ist aber unter Berücksichtigung

Editorial

Wir müssen immerfort Deiche des Mutes bauen gegen die Flut der Furcht (Martin Luther King)

Im raueren Wind verabschiedeten wir uns im vergangenen Jahr, und wenig überraschend beginnt auch das neue eher stürmisch: Die Folgen der gemeinsamen Abstimmung von Union und AfD im Bundestag, die Bundestagswahl, die Auswirkungen des Sicherheitspakets und die BAMF-Entscheidungspraxis zu Syrien sind nur einige der Fragen, die uns in den kommenden Monaten beschäftigen werden. Doch damit nicht genug – mit Spannung erwarten wir, wie in den Bundesländern mit den Leistungskürzungen in Dublin-Verfahren umgegangen werden wird und was die Gerichte dazu sagen. Menschen in Deutschland, für die das Existenzminimum unterschritten wird – ein Gedanke, an den wir uns nicht gewöhnen sollten. Das Sozialgericht Landshut trifft eine erste erfreuliche Entscheidung dazu und stellt u. a. die Europarechtskonformität des zu Grunde liegenden § 1 Abs. 4 AsylbLG in Frage. Um Verstöße gegen das Unionsrecht geht es auch in unserem Leitartikel – kann es richtig sein, Menschen auf eine Beschäftigung in der Schattenwirtschaft zu verweisen, wenn diese doch von der Europäischen Union bekämpft werden soll? Die Überlegungen von Jannik Luhm zu dieser Frage dürften auch im Hinblick auf die im Sommer zu erwartende Tatsachenrevision zu Griechenland interessant sein. Wobei die erste, im Dezember entschiedene Tatsachenrevision zu Italien bestätigt hat, was wir alle befürchteten – eine klärende Entscheidung aus Leipzig bedeutet für die Betroffenen selten Gutes. Trotzdem bleibt, gerade mit Blick auf Europa, die Hoffnung, dass es in diesen von Stimmungs-Gesetzgebung geprägten Tagen die Gerichte sein werden, die den Regierenden die Grenzen aufzeigen. Denn auch wenn sich Populismus und Hetze europaweit im Wahlkampf gut verkaufen lassen – noch gibt es Grund- und Menschenrechte, die von den Verfassungen geschützt werden. Und die Vielzahl der positiven erstrittenen Entscheidungen auch in diesem Heft zeigt: Es lohnt sich immer, sich dafür einzusetzen.

Insa Graefe

der Asyl- und Aufnahmepraxis der Mitgliedstaaten widerlegbar (HessVGH, U. v. 06.08.2024, 2 A 489/23.A, Rn. 28).

Vor diesem Hintergrund ist zu erörtern, ob international Schutzberechtigten im Lichte aktueller Erkenntnisse weiterhin eine solche ernsthafte Gefahr bei einer Rückkehr nach Griechenland droht.

C. Bestehen einer ernsthaften Gefahr

In der Rechtsprechung besteht Uneinigkeit darüber, ob international Schutzberechtigten, die nicht als besonders vulnerable Personen gelten, in Griechenland grundsätzlich eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung aufgrund der sie dort erwartenden Lebensumstände droht (bejahend z. B. OVG Saarlouis,

U. v. 15.11.2022, 2 A 83/22, Rn. 18 ff.; ablehnend z. B. HessVGH, U. v. 06.08.2024, 2 A 1131/24.A, Rn. 156). Dies wäre der Fall, wenn international Schutzberechtigte ihre existenziellen Bedürfnisse nicht durch eigene Arbeit decken können, diese auch nicht durch staatliche bzw. nichtstaatliche Akteure gedeckt werden und somit eine extreme materielle Not droht.

I. Staatliche Hilfe

Zurückkehrende internationale Schutzberechtigte haben in Griechenland in aller Regel keinen Zugang zur sozialen Grundsicherung (VG Hamburg, U. v. 15.08.2024, 12 A 3228/24, Rn. 50 ff.; VG München, U. v. 29.08.2024, M 17 K 23.30508, Rn. 40, 44). Es wird weder Wohnraum von staatlicher Seite bereitgestellt,

noch stehen Sozialwohnungen zur Verfügung. In der bislang überwiegenden Rechtsprechung wird daher darauf hingewiesen, dass zahlreiche Geflüchtete obdachlos sind oder in besetzten Gebäuden oder überfüllten Wohnungen leben (VG München, U. v. 29.08.2024, M 17 K 23.30508, Rn. 30 m. w. N.).

(Rückkehrende) Schutzberechtigte haben in Griechenland zwar grundsätzlich den gleichen Anspruch auf soziale Grundsicherung wie Inländer. Gleichwohl begegnen ihnen beim Zugang zu staatlichen Sozialleistungen erhebliche bürokratische Hürden, an denen der Bezug von Leistungen faktisch regelmäßig scheitert, sodass im Regelfall keine hinreichende staatliche Versorgung besteht (VG München, U. v. 29.08.2024, M 17 K 23.30508, Rn. 39 m. w. N.). Dies wird auch von den Gerichten anerkannt, die in ihrer jüngeren Rechtsprechung eine Neubewertung der griechischen Verhältnisse vornehmen wollen (s. zu den Verfahrenshürden insb. HessVGH, U. v. 06.08.2024, 2 A 489/23.A, Rn. 43 ff.).

II. Nichtstaatliche Hilfe

Auch von NGOs bereitgestellter Wohnraum reicht keinesfalls für die Mehrheit der Geflüchteten aus (VG München, U. v. 29.08.2024, M 17 K 23.30508, Rn. 30; VGH BW, U. v. 27.01.2022, A 4 S 2443/21, Rn. 29 m. w. N.). NGOs können nur ein punktuell und rudimentäres Auffangnetz bieten (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Griechenland als „sicherer Drittstaat“, 11.08.2023, S. 19). Die Angebote von NGOs sind zudem teils ausschließlich für bestimmte Zielgruppen vorgesehen wie z. B. weibliche Gewaltopfer oder psychisch erkrankte Personen (HessVGH, U. v. 06.08.2024, 2 A 489/23.A, Rn. 81).

Soweit in der jüngeren Rechtsprechung insbesondere der HessVGH und das VG Hamburg dennoch zu der Einschätzung kommen, Obdachlosigkeit unter Flüchtlingen sei „in Athen kein augenscheinliches Massenphänomen“ (HessVGH, a. a. O., Rn. 93), bleibt angesichts der auch von ihnen detailliert beschriebenen Hürden unklar, wie diese Tatsacheinschätzung begründet wird.

Beide Gerichte beziehen sich auf die Studie Casalis/Hangartner/Hartmann, Home for Good? – Obstacles and Opportunities for Refugees and Asylum Seekers in Greece, Dezember 2023, wonach in einer Befragung nur drei Prozent der befragten anerkannten Flüchtlinge angegeben hätten, obdachlos zu sein (HessVGH, U. v. 06.08.2024, 2 A 489/23.A, Rn. 90; VG Hamburg, U. v. 15.08.2024, 12 A 3228/24, Rn. 47). Jedoch dürfte dieser Ableitung bereits das Studiendesign entgegenstehen. Ausweislich der Angaben zur Methodik wurden in diese ausschließlich international Schutzberechtigte einbezogen, die vergleichsweise einfach telefonisch zu erreichen waren. Diese Auswahl begünstigt einen *selection bias*. Insbesondere Obdachlose dürften aufgrund ihrer prekären Lebensbedingungen ein geringes Interesse an einer Studienteilnahme gehabt

haben und daher in der Studie unterrepräsentiert sein. Ein Indiz für den *selection bias* ist auch, dass 96 % der Studienteilnehmer*innen seit mehr als zwei Jahren in Griechenland lebten und somit die von besonderen Obdachlosigkeitsrisiken geprägten ersten Monate bereits „überstanden“ hatten.

Die Gefahr der Obdachlosigkeit lässt sich auch nicht mit der Möglichkeit informeller Unterkunftsfindung durch eigene Strukturen oder über landsmännische Netzwerke verneinen (VG München, U. v. 29.08.2024, M 17 K 23.30508, Rn. 35 m. w. N., so aber HessVGH, U. v. 06.08.2024, 2 A 489/23.A, Rn. 93). Die zur Hilfe bereiten Landsleute sind vielfach selbst von Unterstützungsleistungen abhängig. Informelle Unterkunftsmöglichkeiten sind wegen der dort herrschenden Zustände zudem häufig unzumutbar (VG Berlin, U. v. 28.05.2024, VG 23 K 507/23; a. A. HessVGH, U. v. 06.08.2024, 2 A 1131/24.A, Rn. 154.). Eine pauschale Annahme, dass der betroffenen Person vor Ort möglicherweise Unterstützung durch andere Asylsuchende oder anerkannt Schutzberechtigte zuteil werden könnte, genügt aber, jedenfalls ohne konkrete Anhaltspunkte, nicht (VGH BW, U. v. 27.01.2022, A 4 S 2443/21, Rn. 42; VG München, U. v. 29.08.2024, M 17 K 23.30508, Rn. 40).

Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass zurückkehrende international Schutzbedürftige weiterhin weder hinreichende staatliche noch nichtstaatliche Unterstützung zur Befriedigung ihrer elementaren Bedürfnisse erhalten, so dass lediglich die Aufnahme einer Beschäftigung in Frage kommt, um das Existenzminimum zu sichern.

III. Legale Beschäftigung

Der Zugang zum Arbeitsmarkt steht anerkannten Schutzberechtigten zwar offen, jedoch ist dieser durch die hohe Arbeitslosigkeit, fehlende Sprachkenntnisse und diverse bürokratische Hürden erschwert (vgl. BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Griechenland, 31.01.2024, S. 31 f.; Pro Asyl, Stellungnahme zur aktuellen Situation von international Schutzberechtigten in Griechenland, April 2021, S. 11 ff.).

Aufgrund der relativ hohen Arbeitslosigkeit in Griechenland (10,89 % in 2023; 9,4 % prognostiziert für 2024; Statista v. 30.10.2024; 23,1 % Jugendarbeitslosigkeit im November 2024, Statista v. 13.01.2025), Diskriminierungen durch Arbeitgeber, fehlender Unterstützung sowie eingeschränkter griechischer Sprachkenntnisse und wenig qualifizierter Berufsbildung gestaltet sich die Arbeitsuche trotz eines derzeitigen gesamtwirtschaftlichen Aufschwungs schwierig (Active citizens fund/Greek Council for Refugees, Seeking a new life, seeking employment. An assessment of the employment situation of asylum seekers and beneficiaries of international protection in Greece, März 2022).

Daher ist mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass international Schutzberechtigte im Regelfall selten eine legale Tätigkeit werden aufnehmen können (VG München, U. v. 29.08.2024, M 17 K 23.30508, Rn. 37; auch VG Hamburg, U. v. 28.06.2024, 12 A 4023/22, Rn. 53 ff.). Jedenfalls in den ersten sechs Monaten nach Rückkehr nach Griechenland stuft auch der HessVGH die Möglichkeiten einer legalen Beschäftigung als gering ein und führt dies insb. auf bürokratische Hürden vor der Neuausstellung der hierfür erforderlichen Aufenthaltserlaubnis zurück (vgl. HessVGH, U. v. 06.08.2024, 2 A 489/23.A, Rn. 105 ff.).

IV. Illegale Beschäftigung

Inwieweit auch die Möglichkeit der Aufnahme einer illegalen Tätigkeit im Rahmen der „Schattenwirtschaft“ bei der prognostischen Beurteilung der Sicherung des Existenzminimums zu berücksichtigen ist, ist umstritten. Nach bisher wohl mehrheitlicher Ansicht der Rechtsprechung kann dies zurückkehrenden international Schutzbedürftigen bereits aus rechtsstaatlichen sowie europarechtlichen Gründen nicht zugemutet werden (vgl. VG Gelsenkirchen, U. v. 12.04.2024, 1a K 4942/22.A, Rn. 124 ff.; VG München, U. v. 29.08.2024, M 17 K 23.30508, Rn. 38; zu Italien OVG NRW, U. v. 20.07.2021, 11 A 1689/20.A, Rn. 137).

Zwar hat das BVerwG in der Vergangenheit in verschiedenen Entscheidungen erwogen, dass das wirtschaftliche Existenzminimum als gesichert angesehen werden könne, wenn erwerbsfähige Personen durch eigene, notfalls auch wenig attraktive und ihrer Vorbildung nicht entsprechende Arbeit, die grundsätzlich zumutbar sei, oder durch Zuwendungen von dritter Seite jedenfalls nach Überwindung von Anfangsschwierigkeiten das zu ihrem Lebensunterhalt unbedingt Notwendige erlangen könnten, selbst wenn diese im Bereich der sogenannten „Schatten- oder Nischenwirtschaft“ angesiedelt seien (vgl. BVerwG, B. v. 27.01.2022, 1 B 10/22, Rn. 25 m. w. N.). Tragend sind solche Überlegungen indes, soweit ersichtlich, nur im Zusammenhang mit der Existenzsicherung am Ort der „inländischen Fluchtalternative“ in Bezug auf Herkunftstaaten von Schutzsuchende, also Nicht-EU-Staaten, angestellt worden, und auch dies im Ausgangspunkt nur bei Staaten, wo die „Schattenwirtschaft“ ein so erhebliches Ausmaß hatte, dass sie kaum zu umgehen war (vgl. etwa BVerwG, B. v. 09.01.1998, 9 B 1130/97, Rn. 5, juris: „etwa die Hälfte des Bruttoinlandsprodukts“).

Soweit das BVerwG erörtert, ob eine Tätigkeit in der sogenannten „Schattenwirtschaft“ auch für die Existenzsicherung in EU-Staaten grundsätzlich (normativ) zumutbar sei, wenn sie „rechtlich grenzwertig oder illegal“ sei, indes „nicht effektiv oder in Bezug auf die dort Tätigen verfolgt“ werde und infolgedessen einen „mehr als unwesentlichen Teil der Ökonomie

dieses Staates“ bilde, hat es dies bislang, soweit ersichtlich, im Rahmen von *obiter dicta* getan (etwa BVerwG, B. v. 17.01.2022, 1 B 66.21, Rn. 29; B. v. 27.01.2022, 1 B 93.21, Rn. 25). Dabei hat es mangels Entscheidungserheblichkeit jeweils offengelassen, ob insoweit ein weitergehender, abstrakt-genereller (unionsrechtlicher) Klärungsbedarf zu den Maßstäben der Statthaftigkeit einer Verweisung auf die Ausübung einer Tätigkeit im Bereich der Schattenwirtschaft bestehe (BVerwG, B. v. 17.01.2022, 1 B 66.21, Rn. 30; B. v. 27.01.2022, 1 B 10/22, Rn. 26; vgl. a. OVG Münster, U. v. 21.01.2021, 11 A 2982/20.A, Rn. 80 ff.; VG München, U. v. 29.08.2024, M 17 K 23.30508, Rn. 38).

Inwieweit das BVerwG in den ersten (zu Italien) verhandelten Tatsachenrevisionsverfahren vom November 2024 auch als tragenden Grund auf eine mögliche Beschäftigung in der „Schattenwirtschaft“ eingegangen sein mag, war bei Redaktionsschluss offen; jedenfalls in der veröffentlichten Pressemitteilung wird hierauf nicht explizit eingegangen. Die Urteilsbegründungen (BVerwG, U. v. 21.11.2024, 1 C 23.23 sowie 1 C 24.23) lagen noch nicht vor. Tatsächlich arbeiten in Griechenland viele Personen „schwarz“, insbesondere in der Landwirtschaft und im Tourismus (Cui/Yao, Recent Trends of Informality in Greece: Evidence from Subnational Data, Februar 2024, S. 8). Auf dieser Grundlage geht auch vereinzelte verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung von der Möglichkeit der Aufnahme einer illegalen Tätigkeit zur Deckung elementarer Bedürfnisse aus, da diese faktisch in Griechenland toleriert werde (so VG Hamburg, U. v. 28.06.2024, 12 A 4023/22, Rn. 76; VG Hamburg, U. v. 15.08.2024, 12 A 3228/24, Rn. 73; vgl. a. HessVGH, U. v. 06.08.2024, 2 A 489/23.A, Rn. 111). Abgesehen davon, dass die wenigen zur Verfügung stehenden Beschäftigungsmöglichkeiten oft prekären Bedingungen unterliegen und der Lohn i. d. R. nicht ausreicht, um eine Wohnung zu finanzieren (VG München, U. v. 29.08.2024, M 17 K 23.30508, Rn. 43), dürfen diese Tätigkeiten bereits aus rechtsstaatlichen sowie unionsrechtlichen Gründen keine Berücksichtigung finden.

1) Unionsrecht

Angesichts der Bemühungen der EU und Griechenlands zur Bekämpfung von Schwarzarbeit verbietet es sich aufgrund des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts bzw. der richtlinienkonformen Auslegung nationaler Vorschriften, diese dadurch zu unterlaufen, dass Asylsuchende auf die Möglichkeit der Aufnahme von Schwarzarbeit verwiesen werden (VG Gelsenkirchen, B. v. 23.08.2024, 18a L 1299/24.A; VG München, U. v. 29.08.2024, M 17 K 23.30508, Rn. 38; OVG Münster, U. v. 20.07.2021, 11 A 1689/20.A, Rn. 137; VG Gelsenkirchen, B. v. 29.12.2023, 1a L 1896/23.A; a. A. OVG Bautzen, U. v. 15.03.2022, 4 A 506/19.A, Rn. 58; OVG Lüneburg, B. v. 10.06.2022, 10 LA 77/22, Rn. 13; OVG Schleswig, U. v. 25.01.2024, 4 LB 3/23, Rn. 104).

Das Prinzip der loyalen Zusammenarbeit (Art. 4 Abs. 3 S. 1 EUV) verbietet die rechtliche oder tatsächliche Hintertreibung des Unionsrechts und der zu ihrem Vollzug ergangenen Rechtsvorschriften (EuGH, U. v. 27.11.2012, C-370/12, Rn. 148). Auf Unionsebene wurde durch die VO 2019/1149 eine Europäische Arbeitsbehörde eingerichtet, die u. a. die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit stärken soll (Art. 2 lit. d VO 2019/1149). Zudem hat die EU 2021-2022 ein Programm zur Bekämpfung unregistrierter Arbeit aufgelegt (<https://ec.europa.eu/social/BlobServlet?docId=23101&langId=en>). Verwies Deutschland Rückkehrende auf eine illegale Tätigkeit im Erstankunftsland, würde dieses Unionsziel hintergangen und das Rechtsstaatsprinzip des Art. 2 EUV als fundamentaler Wert der Rechtsgemeinschaft (EuGH, U. v. 16.02.2022, Rs. C-157/21, Rn. 142 ff.) in Frage gestellt werden. Nichts anderes ergibt sich daraus, dass der EuGH in der Rs. Bajratari anerkannt hat, dass ausreichende Existenzmittel i. S. d. Art. 7 Abs. 1 lit. b) RL 2004/38/EG auch dann vorliegen, wenn sie aus einer illegalen Beschäftigung stammen. Denn die in Frage stehenden Personen agieren freiwillig und werden nicht staatlich zu der Tätigkeit aufgefordert. Außerdem wirkt sich die Rechtsprechung aufenthaltsweiternd aus (EuGH, U. v. 02.10.2019, Rs. C-93/18, Rn. 51).

Auch gegenüber Griechenland bestehen Kooperations- und Rücksichtnahmepflichten. Griechenland hat eindeutig zu erkennen gegeben, die Schwarzarbeit weiterhin und auch verstärkt bekämpfen zu wollen (Handelsblatt v. 03.01.2024, Griechenlands Finanzminister greift gegen Steuerhinterziehung durch). Seit 2023 sind Unternehmen in Griechenland verpflichtet, eine digitale Arbeitskarte einzuführen, um Schwarzarbeit einzudämmen. Eine Novelle des Arbeitsgesetzes aus 2023 soll Schwarzarbeit weiter verringern (GTAI, Arbeitsmarkt, 10.10.2023). Verweist vereinzelte verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung Zurückkehrende auf die Aufnahme einer illegalen Tätigkeit, so würde dies mittelbar die griechischen Bemühungen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit untergraben und so die Verpflichtung aus Art. 4 Abs. 3 EUV verletzen (VG Gelsenkirchen, B. v. 23.08.2024, 18a L 1299/24.A, Rn. 26).

2) Rechtsstaatsprinzip, Art. 20 Abs. 3 GG

Schließlich ist auch aufgrund des Rechtsstaatsprinzips die Aufnahme einer illegalen Arbeit bei der Gefahrenbewertung nicht zu berücksichtigen (VG Gelsenkirchen, B. v. 23.08.2024, 18a L 1299/24.A; VG München, U. v. 29.08.2024, M 17 K 23.30508, Rn. 38). Sofern sowohl nach nationalem Recht rechtswidrige (Art. 1 Abs. 1 SchwarzArbG) als auch nach Unionsrecht geächtete Tätigkeiten (vgl. Art. 22 VO 2019/1149) bei der Entscheidung einer zumutbaren Arbeitsaufnahme von Rückkehrern als Grundlage herangezogen werden, ver-

stößt dies gegen das Rechtsstaatsprinzip (VG München, U. v. 29.08.2024, M 17 K 23.30508, Rn. 38).

Es ist widersprüchlich, wenn sich ein Staat wie Deutschland dem Ziel der Bekämpfung der Schwarzarbeit verschreibt, zugleich aber Schutzberechtigten zumutet, sogar von ihnen fordert, sich in irreguläre Beschäftigungsverhältnisse und mithin auf den Weg des Rechtsbruchs zu begeben. In einem vergleichbaren Fall geht auch die oberverwaltungsgerichtliche Rechtsprechung davon aus, dass Rückkehrenden keine Unterkunft in besetzten Gebäuden zugemutet werden kann (VGH BW, U. v. 27.01.2022, A 4 S 2443/21, Rn. 36; OVG Lüneburg, U. v. 19.04.2021, 10 LB 244/20, Rn. 49; OVG NRW, U. v. 21.01.2021, 11 A 1564/20.A, Rn. 62).

D. Fazit

Es ist weder davon auszugehen, dass nach Griechenland zurückkehrende Asylsuchende oder international Schutzbedürftige eine adäquate Unterkunft finden, noch davon, dass sie eine legale Arbeit zur selbstständigen Finanzierung ihres Lebensunterhaltes aufnehmen können oder Zugang zu hinreichenden Unterstützungsleistungen erlangen werden. Mithin droht ihnen ein menschenunwürdiger Zustand der Verelendung in Griechenland. Es verbietet sich aus unionsrechtlichen sowie rechtsstaatlichen Gründen, international Schutzberechtigte auf eine illegale Beschäftigung zu verweisen, um ihren Lebensunterhalt in Griechenland zu sichern.

Asylrecht und internationaler Schutz

Dublin-Verfahren

BVerwG: Keine unmenschliche oder erniedrigende Aufnahmesituation in Italien für alleinerziehende Mutter mit Grundschulkind und Kind unter drei Jahren

Die Klägerinnen, nigerianische Staatsangehörige, wurden in Italien als international schutzberechtigt anerkannt. Sie verließen Italien und reisten nach Deutschland. Ihre Asylanträge wurden vom BAMF als unzulässig abgelehnt, und ihnen wurde die Abschiebung nach Italien angedroht. Ihre Klagen blieben im Wesentlichen erfolglos. Die vom BayVGH als sog. „Tatsachenrevision“ nach § 78 Abs. 8 AsylG wegen einer Abweichung von der Beurteilung der allgemeinen abschiebungsrelevanten Lage in Italien von alleinerziehenden Elternteilen mit minderjährigen Kindern durch mehrere andere OVGe zugelassene Revision hatte ebenfalls keinen Erfolg. Die allgemeine Lage-

beurteilung für ein alleinerziehendes Eltern- teil mit einem Grundschulkind und einem Kind unter drei Jahren durch den Bayerischen VGH erweise sich auf der für das BVerwG maßgeblichen Grundlage der aktuellen Erkenntnislage als zutreffend.

Alleinerziehenden als international schutzbe- rechtigt anerkannten Elternteilen mit einem Grundschulkind und einem Kind unter drei Jahren drohten aktuell bei einer Rückkehr nach Italien keine erniedrigenden oder unmensch- lichen Lebensbedingungen, die eine Verletzung ihrer Rechte aus Art. 4 der EU-GRCh zur Folge haben. Asylanträge dieses Personenkreises in Deutschland könnten daher nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG im Einklang mit dem Unionsrecht als unzulässig abgelehnt werden – so das BVerwG. Ebenso wie bei der Prüfung nation- alen Abschiebungsschutzes nach § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. mit Art. 3 EMRK sei prognos- tisch entscheidend, ob Rückkehrer*innen in der Lage seien, ihre elementarsten Bedürfnisse über einen absehbaren Zeitraum zu befriedi- gen. Zurückkehrende Schutzberechtigte der genannten Gruppe könnten voraussichtlich zunächst für ein Jahr in einer Einrichtung des Zweitaufnahmesystems SAI familien- und kindgerecht untergebracht werden, in der die Befriedigung ihrer Grundbedürfnisse sicher- gestellt und eine medizinische Grundversor- gung gewährleistet sei.

Dokument:

BVerwG, Pressemitteilung Nr. 68/24 zum U. v. 19.12.2024, 1 C 3.24 (Dokument Nr. 4046)

EuGH: Keine systemischen Mängel in Italien allein wegen verweigerter Aufnahme

Zwei syrische Staatsangehörige, RL und QS, beantragten Asyl in Deutschland. Als zustän- dige Mitgliedstaat wurde Italien ermittelt. Ein Ersuchen des BAMF an Italien blieb unbeantwortet; daraufhin wurden die Asyl- anträge als unzulässig abgelehnt und die Abschiebung nach Italien angeordnet.

Dagegen wurde Klage erhoben. Während der Berufungsverfahren richtete die italieni- sche Dublin-Unit ein Rundschreiben an alle Dublin-Units, in dem sie die MS bat, aus technischen Gründen vorübergehend alle Überstellungen nach Italien auszusetzen. Mit einem zweiten Schreiben bestätigte die ita- lienische Dublin-Unit, dass angesichts der großen Zahl von Ankünften, aber auch wegen eines Mangels an verfügbaren Aufnahme- plätzen keine Aufnahmeeinrichtungen zur Verfügung stünden.

Vor diesem Hintergrund ersucht das OVG den EuGH um Klarstellungen zur Auslegung der Dublin-III-Verordnung, insbesondere zum Vorliegen systemischer Schwachstellen in einem als zuständig bestimmten MS. Der EuGH antwortet, nicht allein, weil ein MS die Aufnahme von Asylbewerber*innen ein- seitig und entgegen seinen unionsrechtlichen Verpflichtungen ausgesetzt hat, könne fest-

gestellt werden, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Personen, die internationalen Schutz beantragen, systemi- sche Schwachstellen aufweisen. Denn wenn die einseitige Mitteilung genüge, ermutige dies Asylsuchende womöglich, ihre Migra- tionsrouten bewusst so zu wählen, dass sie am Ende in einem MS ankommen würden, dessen Bedingungen ihnen günstiger erschie- nen.

Es bleibe daher bei der Verpflichtung des nati- onalen Gerichts, unabhängig von der Mittei- lung des Erstaufnahmestaats über dessen Auf- nahmemöglichkeiten selbständig und in vol- lem Umfang das Vorliegen etwaiger systemischer Mängel zu prüfen, stellt der EuGH fest. Die Prüfung müsse auf der Grund- lage objektiver, zuverlässiger, genauer und gebührend aktualisierter Angaben erfolgen. Der Gerichtshof impliziert, dass die bloße Mitteilung des Erstaufnahmestaats die gesetz- liche Vermutung nicht erschüttert, dass die Behandlung von Personen, die einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben, in jedem Mitgliedstaat in Einklang mit den Erfor- dernissen der EU-GRCh, der GFK und der EMRK steht.

Dokument:

EuGH, U. v. 19.12.2024, C-185/24 und C-189/24 (Dokument Nr. 4047)

Verfahren vor dem BAMF

Zum maßgeblichen Zeitpunkt der Minderjährigkeit für o. u.-Ablehnungen

Das VG Berlin entschied in zwei Verfahren, für die Feststellung der Minderjährigkeit sei für § 30 Abs. 2 AsylG, wonach der Asylan- trag eines umF nicht gemäß § 30 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 AsylG als offensichtlich unbegründet abgelehnt werden darf, der Zeitpunkt der Antragstellung beim BAMF maßgeblich. Kindeswohl und Minderjährigenschutz ent- spreche es, auf den Zeitpunkt abzustellen, in dem der Schutzsuchende die Handlung vor- nehme, welche zu der Offensichtlichkeits- entscheidung nach § 30 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 AsylG führe. Das sei der Zeitpunkt des Asyl- gesuchs. Nur so werde gewährleistet, dass die Ablehnung eines Asylantrags als einfach unbegründet oder als offensichtlich unbe- gründet nicht davon abhängen, wann das BAMF die Anhörung durchführe. Die Recht- sprechung des EuGH zum maßgeblichen Zeitpunkt für die Beurteilung von Minder- jährigkeit beim Familiennachzug könne auf die Auslegung von § 30 AsylG übertragen werden.

Dokumente:

VG Berlin, B. v. 27.11.2024, 4 L 726/24 A (Dokument Nr. 4048 a)

VG Berlin, B. v. 12.12.2024, 24 L 877/24 A (Dokument Nr. 4048 b)

Flüchtlingseigenschaft für afghanischen Ingenieur wegen früherer Tätigkeit für die Regierung

Das VG Halle sprach einem afghanischen Bauingenieur, der als Projektmanager für die frühere Regierung tätig war und zeitweise auch direkt in einem Ministerium gearbeitet hatte, die Flüchtlingseigenschaft zu. Solche Personen würden von den Taliban grundsätz- lich verdächtigt, politische Gegner*innen zu sein. Hinzu komme der in den Strukturen der Taliban immanente Rachegeanke für die im Laufe der Jahre vor der Machtübernahme erlittenen Schäden und Demütigungen. Die vom Kläger geschilderten Maßnahmen der Taliban gegen ihn seien glaubhaft. Seine legale Ausreise aus Afghanistan stehe der Annahme einer Verfolgungsgefahr nicht entgegen. Wie Ausreisekontrollen gegenwärtig erfolgten und ob ein Abgleich mit Fahndungslisten vorge- nommen werde, sei unklar. Jedenfalls gebe es keinen Erfahrungssatz, dass eine Person, der die legale Ausreise möglich gewesen sei, auch in Afghanistan unbehelligt leben könne. Zwar liege den – ungeachtet der Amnestie- ankündigungen der Taliban – zahlreich statt- findenden Verfolgungen und Racheakten an ehemaligen Gegner*innen der Taliban keine nachweisbare zentrale Steuerung der jetzigen Machthaber zugrunde. Ein Risiko gehe aber zumindest von einzelnen Untergruppen der Taliban aus. Entgegen der Annahme des BAMF sei es aufgrund der Stammesstruktur durchaus wahrscheinlich, dass Informationen über eine frühere Tätigkeit in Kabul ländlich geprägte Provinzen erreichen könnten.

Dokument:

VG Halle, U. v. 17.10.2024, 5 A 408/23 HAL (Dokument Nr. 4049)

Einsender: RA Dr. Christoph Kunz, Dessau- Roßlau

Materielles Asylrecht

Flüchtlingseigenschaft für schwulen Mann aus Syrien

Vier Tage nach dem Sturz Assads hat das VG Köln das Verfahren eines schwulen Mannes aus Syrien verhandelt und das BAMF verpflichtet, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Bereits in den zuvor von HTS kontrollierten Gebieten seien Homosexuelle verfolgt worden. Daher drohe mit beachtlicher Wahrschein- lichkeit auch weiterhin Verfolgung.

Anmerkung der Redaktion: Die Entscheidung macht deutlich, dass die unterschiedslose Aus- setzung der Asylverfahren Geflüchteter aus Syrien jedenfalls in dieser Allgemeinheit nicht gerechtfertigt ist. Es gibt durchaus Personen- gruppen, hinsichtlich derer Entscheidungen möglich und damit auch geboten sind. Außer Homosexuellen wäre hier etwa noch an die sog. staatenlosen Palästinenser*innen zu den- ken, denn es wird sicher noch lange dauern, bis wieder von funktionierenden Strukturen

von UNRWA in Syrien ausgegangen werden kann (wenn überhaupt). Zumindest hinsichtlich dieser Personengruppen kann also durchaus auch weiterhin über Untätigkeitsklagen nachgedacht werden. (ke)

Dokument:

VG Köln, U. v. 12.12.2024, 20 K 1432/24.A (Dokument Nr. 4050)

Einsender: RA Christian Schotte, Düsseldorf

Drittstaatenfälle

Grundrechtsverletzungen in Griechenland

Das VG Aachen geht davon aus, dass aktuell anerkannten Flüchtlingen in Griechenland Grundrechtsverletzungen drohen, die zur Zulässigkeit eines Asylantrags in einem anderen Mitgliedstaat führen.

Dokument:

VG Aachen, U. v. 12.12.2024, 10 K 1614/23.A (Dokument Nr. 4051)

Widerruf

Aufhebung eines Widerrufsbescheides des BAMF, der wegen Straftaten des Betroffenen erging

Das VG Halle hebt einen Bescheid des BAMF auf, in dem die Flüchtlingsanerkennung eines afghanischen Staatsangehörigen wegen begangener Straftaten widerrufen worden war. Das VG betont, ein solcher Widerruf setze die konkrete Gefahr der Begehung weiterer, ähnlich schwerwiegender Taten voraus. Davon sei im konkreten Fall aber nicht auszugehen. Der Kläger könne auf tatsächlich vorhandene Integrationsfaktoren verweisen, habe sich nach der Haft positiv entwickelt, arbeite in einer 40-Stunden-Woche in einer Wäscherei und verdiene so seinen Lebensunterhalt. Außerdem sei er im Polizei-Sportverein engagiert. Dies rechtfertige mit Blick auf einen längeren Zeithorizont eine positive Prognose. (vgl. BVerwG, U. v. 15.01.2013, 1 C 10.12, juris, Rn. 18 ff.). Die vom BAMF getroffenen Feststellungen blendeten die positiven Entwicklungsansätze aus und folgten zu einseitig den unzutreffenden Behauptungen der ABH zu einem angeblich eigenmächtigen Abbruch der Ausbildung und unpünktlicher Wahrnehmung von Terminen bei der ABH.

Dokument:

VG Halle, U. v. 21.10.2024, 5 A 551/23 HAL (Dokument Nr. 4052)

Einsender: RA Dr. Christoph Kunz, Dessau-Roßlau

Auch nach 16 Jahren keine Verwirkung der Widerrufsbefugnis des BAMF

Das VG Wiesbaden entschied, das BAMF sei nicht gehindert, ein 2006 eingeleitetes

Widerrufsverfahren erst 16 Jahre später, also 2022, durch Widerruf abzuschließen. Die Widerrufsbefugnis (§ 73 AsylG) unterliege zwar der Verwirkung (§ 48 VwVfG). Das setze aber neben bloßem Zeitablauf zusätzlich voraus, dass Umstände einträten, aus denen ein Schutzberechtigter schließen könne, der gewährte Schutz werde nicht widerrufen. Im entschiedenen Verfahren sei aber weder vortragen noch sonst ersichtlich, dass zwischen 2006 und 2022 Umstände eingetreten wären, aus denen der Kläger das hätte schließen können. Auch sei nicht erkennbar, dass er sich im Vertrauen auf den Fortbestand seiner Asylberechtigung so verhalten hätte, dass ihm durch den Widerruf ein unzumutbarer Nachteil entstünde.

Dokument:

VG Wiesbaden, U. v. 21.11.2024, 6 K 899/22. WlA (Dokument Nr. 4053)

Prozessrecht

§ 77 Abs. 4 AsylG im Berufungsverfahren nicht anwendbar

Einen eher kuriosen Fall hatte das OVG NRW zu entscheiden: Nachdem das VG Düsseldorf einen Dublin-Bescheid aufgehoben hatte, ging das BAMF in die vom OVG zugelassene Berufung. Im Berufungsverfahren dann hob das BAMF den Bescheid auf und erließ einen neuen Bescheid, mit dem es den Asylantrag als „offensichtlich unbegründet“ ablehnte, und versuchte, ihn gemäß § 77 Abs. 4 AsylG zum Gegenstand des laufenden Berufungsverfahrens zu machen. Zutreffend macht das OVG NRW das nicht mit und stellt durch Urteil fest, dass der Rechtsstreit erledigt sei. Aus der Gesetzesbegründung und aus systematischen Erwägungen folge, dass die Regelung auf erstinstanzliche Verfahren beschränkt sein solle. Die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung wurde zugelassen.

Anmerkung der Redaktion: Die Entscheidung macht deutlich, zu welchen praktischen Schwierigkeiten der anhaltende gesetzgeberische Aktionismus im Migrationsrecht führt, wenn ständig neue, nicht durchdachte Regelungen erlassen werden. Mehr gesetzgeberische Besonnenheit wäre dringend zu wünschen. Allein: ein Blick auf die politische Großwetterlage macht wenig Hoffnung (ke)

Dokument:

OVG NRW, U. v. 12.12.2024, 11 A 1550/24.A (Dokument Nr. 4054)

Einsender: RA Malek Shaladi, Düsseldorf

Unionsrecht

Anspruch auf Aufenthaltstitel nach Verantwortungsübergang

Eine äthiopische Staatsangehörige, der in Italien die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden war und die sich seit 2019 in Deutschland

aufhielt, beantragte hier erneut Asyl. Der Antrag wurde als unzulässig abgelehnt, die Durchführung eines Drittstaats-Verfahrens führte aber nicht zur (Rück-)Überstellung nach Italien. Seither wurde sie geduldet. Der Bayerische VGH entschied, aus dem Übergang der Verantwortung für einen Flüchtling folge gem. Art. 2 des Europäischen Übereinkommens über den Übergang der Verantwortung für Flüchtlinge (EÜÜVF) ein automatischer Zugang zu allen einem anerkannten Flüchtling in Art. 20 ff. der EU-QualifikationsRL gewährten Rechten, auch und gerade ein Recht auf Ausstellung eines Aufenthaltstitels, der mindestens drei Jahre gültig und verlängerbar sein müsse. Der deutsche Gesetzgeber habe in § 60 Abs. 1 AufenthG von der nach Völker- und Unionsrecht bestehenden Möglichkeit Gebrauch gemacht, durch eine nationale Regelung den Anerkennungsentscheidungen anderer Staaten in begrenztem Umfang Rechtswirkungen in Deutschland beizumessen. Bei unionsrechtskonformer Auslegung von § 25 Abs. 2 Satz 1 Alt. 1 AufenthG bestehe zwar kein Anspruch auf erneute Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, aber auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Eine unionsrechtskonforme Auslegung sei – entgegen Ziffer III.3.3 der BMI/BAMF-Anwendungshinweise zum Übergang der Verantwortung für Flüchtlinge – möglich und geboten. Wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache ließ der VGH die Revision zu.

Dokument:

BayVGH, U. v. 10.12.2024, 19 B 24.666 (Dokument Nr. 4055)

Völkerrecht

EGMR konkretisiert Voraussetzungen für Anerkennung schützenswerter Familienbeziehungen zwischen Erwachsenen

Der EGMR hat in zwei Urteilen vom 19.11.2024 und 10.12.2024 seine Rechtsprechung zum Schutz des Familienlebens (Art. 8 EMRK) zwischen volljährigen Familienangehörigen konkretisiert. Er wiederholte, dass das Zusammenleben von Eltern und volljährigen Kindern nur dann vom Schutz des Familienlebens umfasst sei, wenn zwischen diesen – über die üblichen emotionalen Verbindungen zwischen Eltern und Kindern hinaus – ein zusätzliches Abhängigkeitselement bestehe, das sich z. B. aus gesundheitlichen, wirtschaftlichen oder sonstigen materiellen Abhängigkeiten ergeben könne. Maßgeblich sei stets eine individuelle Beurteilung des Einzelfalls und der maßgeblichen Umstände. Im Verfahren 4470/21 (Martinez Alvarado /J. Niederlande) stellte der EGMR eine Verletzung von Art. 8 EMRK fest, da die niederländischen Behörden und Gerichte eine schutzwürdige Familienbeziehung zu Unrecht verneint hätten. Der Beschwerdeführer sei aufgrund einer geistigen Behinderung auf dem

Entwicklungsniveau eines Achtjährigen und nach dem Tod seiner in Peru lebenden Eltern auf die alltägliche Unterstützung durch seine in den Niederlanden lebenden Schwestern angewiesen. Dass diese Pflegeleistungen bis zum Tod der Eltern nicht von seinen Schwestern erbracht worden seien, könne nicht entscheidend sein. Der Bf. habe zudem nachgewiesen, dass er außerhalb der ihm vertrauten Familie kaum verständlich kommunizieren und sein in Peru lebender Bruder keine nachhaltigen Unterstützungsleistungen erbringen könne. Tragfähige Betreuungsalternativen für geistig behinderte Personen habe die niederländische Regierung nicht aufgezeigt.

Im Verfahren 44051/20 (Kumari /J. Niederlande) entschied der EGMR, der im Zeitpunkt der Entscheidung knapp 70jährigen Beschwerdeführerin komme kein Anspruch auf Familienzusammenführung nach Art. 8 EMRK mit ihrem in den Niederlanden aufenthaltsberechtigten Sohn zu. Eine besondere Abhängigkeit des Sohnes vom unmittelbaren Kontakt zu seiner Mutter sei nicht nachgewiesen, da er sein Leben auch nach dem traumatisierenden Tod seiner im Säuglingsalter verstorbenen Tochter angemessen habe bewältigen können. Die Bf. leide zwar unter altersentsprechenden Beeinträchtigungen wie Bluthochdruck, Depressionen und eingeschränkter Sehfähigkeit, sei aber nicht auf ständige Pflege durch ihren Sohn angewiesen und könne auch in Indien angemessene Unterstützung – u. a. durch das Gesundheitssystem, ihre Tochter, Hauspersonal, Nachbarn und Freunde – erhalten

Dokumente:

EGMR, U. v. 19.11.2024, 44051/20, Kumari /J. Niederlande (Dokument Nr. 4056 a)

EGMR, U. v. 10.12.2024, 4470/21, Martinez Alvarado (Dokument Nr. 4056 b)

EGMR rügt Pushback in Griechenland als Menschenrechtsverletzung

Die griechische Grenzbehörde habe 2019 gegen die EMRK verstoßen, entschied der EGMR (A.R.E. /J. Griechenland – Volltext abrufbar nur auf Französisch, PM auf Englisch) und sieht starke Anzeichen für systematische Zurückweisungen an der türkisch/griechischen Grenze. Die Beschwerdeführerin, 2019 von einem türkischen Gericht wegen Mitgliedschaft in der Gülen-Bewegung zu einer Haftstrafe verurteilt, gab an, im Mai 2019 den Evros-Fluss überquert zu haben, um internationalen Schutz in Griechenland zu suchen. Der griechische Grenzschutz habe sie gezwungen, in ein Schlauchboot zu steigen. Damit sei sie in die Türkei zurückgeschickt und dort von türkischen Behörden festgenommen worden. Die griechische Regierung behauptete, es gebe keine belastbaren Beweise für das „angebliche Vorgehen“. Der EGMR wies diese Darstellung jedoch zurück und sah die Vorwürfe als durch Zeugenaussagen und Dokumentationen plausibel belegt an. Die Fest-

nahme und die anschließende Zurückschiebung ohne Prüfung des Asylgesuchs und Bewertung der Gefahren in ihrem Heimatland habe die Rechte der Beschwerdeführerin aus Art. 3 (unmenschliche Behandlung), Art. 5 (Recht auf Freiheit und Sicherheit) und Art. 13 (Recht auf wirksame Beschwerde) verletzt.

Dokument:

EGMR, U. v. 07.01.2025, 15783/21, A.R.E. /J. Griechenland (Dokument Nr. 4057)

Aufenthaltsrecht

Aufenthaltsbeendigung

Kein Beschwerdeausschluss bei Wohnungsdurchsuchungen gem. § 34 AsylG

Das OVG Bremen entschied, es sei nicht ausgeschlossen, Beschwerde einzulegen gegen die Anordnung einer Wohnungsdurchsuchung zur Ergreifung einer Person, die aufgrund einer Abschiebungsandrohung des Bundesamts (§ 34 AsylG) abgeschoben werden soll. Der geänderte Wortlaut des § 80 AsylG lege eine Erstreckung auf Durchsuchungsanordnungen eher nahe, ohne sie eindeutig zu verlangen. Die Entstehungsgeschichte der Norm sei unerheblich, eine teleologische Auslegung spreche eher gegen eine Erstreckung des Beschwerdeausschlusses. Eine grundrechtsfreundliche Auslegung, die der Rechtsschutzgarantie (Art. 19 Abs. 4 GG) am weitesten gerecht werde, lege nahe, dass die Beschwerde nicht ausgeschlossen sei. Hätte der Gesetzgeber für Durchsuchungsanordnungen zur Durchführung einer vom BAMF angedrohten Abschiebung ein niedrigeres Rechtsschutzniveau gewollt, hätte er die Beschwerde für diese Fälle klar und eindeutig ausschließen müssen.

Dokument:

OVG Bremen, B. v. 20.12.2024, 2 S 344/24 (Dokument Nr. 4058)

Abschiebungshaft

Beschlüsse zur Zulässigkeit eines Anwaltswechsels im Abschiebehaftverfahren

In der Rechtsprechung bleibt umstritten, ob ein*e nach § 62d AufenthG bestellter Pflichtenwält*in gewechselt werden darf – jedenfalls dann, wenn der Betroffene bei der Bestellung keine Chance hatte, eine anwaltliche Vertretung selbst auszuwählen. Das Gesetz schweigt hierzu wie zu vielen anderen Fragen der Bestellung („wie erfolgt die Auswahl?“) auch. U. a. die LGe Augsburg, Gera, Göttingen, Halle, Hannover, Heilbronn, Koblenz, Mainz, Augsburg und Landshut sowie die AGe Itzehoe und Ravensburg haben – mit geringfügig unterschiedlicher Argumentation – entschieden, dass Betroffene, denen vom

AG ein*e Anwalt*in nach § 62d bestellt wurde, diese*n „auswechseln“ können (s. bereits ANA-ZAR 4/2024, S. 44). Dabei wenden die Gerichte z. T. § 143a StPO analog an, z. T. auch § 78 Abs. 1 FamFG. Das Ergebnis bleibt gleich: Ein*e vom AG gem. § 62d AufenthG bestellter Pflichtenwält*in dürfe ausgetauscht werden, wenn der/dem Betroffenen bei der Bestellung durch das AG „faktisch kein Wahlrecht eingeräumt wurde“ – was in der Praxis der Regelfall sein dürfte. Das LG Halle entschied zudem, wenn ein*e vom Gericht ausgesuchte*r und zur Anhörung geladene*r Anwalt*in ohne Rückfrage beim Betroffenen zur Pflichtvertretung bestellt wird, verletze das den in Art. 103 GG niedergelegten Anspruch auf ein faires Verfahren (B. v. 08.01.2025, 1 T 222/24). Das AG Kassel entschied jüngst zu Recht, dass die die Haft beantragende Ausländerbehörde eine amtsgerichtliche Umbestellungsentscheidung nicht angreifen dürfe: Eine entsprechende Beschwerde der Behörde sei bereits unzulässig und zudem auch offensichtlich unbegründet.

Anmerkung des Einsenders: Nicht unerwähnt bleiben sollte, dass andere Gerichte, die „überraschenderweise“ fast alle an den großen Haftanstalten sitzen, wo sich das Gros der Verfahren abspielt, es anders sehen und z. T. nicht einmal eine Beschwerde gegen die amtsgerichtliche Beststellungsentscheidung für zulässig halten. Ein Schelm, wer Arges dabei denkt... Das LG Karlsruhe hält sogar eine Neubestellung im Haftverlängerungsverfahren für unzulässig, und zwar selbst dann, wenn Betroffene sich ausdrücklich im Rahmen der amtsgerichtlichen Anhörung gegen die vom Amtsgericht ausgesuchte Vertretung aussprechen. Ob dies so richtig ist, wird vom BGH zu klären sein.

Dokumente:

LG Augsburg, B. v. 15.04.2024, 051 T 918/24e (Dokument Nr. 3996 b)

LG Gera, B. v. 19.11.2024, 7 T 325/24 (Dokument Nr. 4059 a)

LG Göttingen, B. v. 12.12.2024, 4 T 8/24 (Dokument Nr. 4059 b)

LG Halle, B. v. 05.12.2024, 1 T 222/24 (Dokument Nr. 4059 c)

LG Halle, B. v. 08.01.2025, 1 T 222/24 (Dokument Nr. 4059 d)

LG Hannover, B. v. 18.12.2024, 2 T 112/24 (Dokument Nr. 4059 e)

LG Heilbronn, B. v. 29.11.2024, 1 T 270/24 (Dokument Nr. 4059 f)

LG Koblenz, B. v. 24.09.2024, 2 T 359/24 (Dokument Nr. 4059 g)

LG Mainz, B. v. 07.08.2024, 8 T 149/24 (Dokument Nr. 3996 a)

AG Kassel, B. v. 16.01.2025, 700 XIV 494/24B (Dokument Nr. 4059 h)

AG Itzehoe, B. v. 08.01.2025, 86 XIV 2518 B (Dokument Nr. 4059 i)

AG Ravensburg, B. v. 19.09.2024, XIV 320/24 B (Dokument Nr. 4059 j)

Einsender aller Entscheidungen: RA Peter Fahlbusch, Hannover

Prozessrecht

VG GE ändert Rechtsprechung zu Sofortvollzug

Die ABH verkürzt nachträglich die Geltungsdauer der AE zum Ehegattennachzug aufgrund der Trennung der Eheleute und versieht die Verfügung (ebenfalls nachträglich) mit einer Sofortvollzugsanordnung. Aus der Begründung: „Es kann nicht hingenommen werden, dass in der Gesellschaft der Eindruck entsteht, dass bei Wegfall der für die Erteilung der AE maßgeblichen Gründe... das Klageverfahren aus dem Inland betrieben werden kann“. Dem VG Gelsenkirchen genügte in Verfahren nach § 80 V VwGO bisher das bloße Behördeninteresse an der Verhinderung der Aufenthaltsverfestigung. Diese Rechtsprechung wird nun aufgegeben angesichts des regelmäßigen „tiefgreifenden Eingriffs in das Schicksal der Betroffenen“ und in Ansehung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

Dokument:

VG Gelsenkirchen, B. v. 06.12.2024, 16 L 893/24 (Dokument Nr. 4060)

Einsender: RA Manuel Kabis, Dortmund

Migrationssozialrecht

Unzulässiger Leistungsausschluss bei Dublin-Fällen

Ein syrischer Asylantragsteller erhielt einen Dublin-Bescheid für Italien. Die italienischen Behörden hatten auf eine Überstellungsanfrage nicht geantwortet, so dass Zustimmungsfiktion eintrat. Der Bescheid wurde bestandskräftig. Infolgedessen wurden Leistungen nach § 1 Abs. 4 S. 1 AsylbLG eingestellt und einmalig Überbrückungsleistungen in Höhe von ca. 100 € erbracht. Das SG Landshut geht davon aus, dass die Voraussetzungen des Leistungsausschlusses nach § 1 Abs. 4 S. 1 AsylbLG hier nicht vorlagen und sich die Regelung über den Ausschluss als solche möglicherweise als unionsrechtswidrig erweisen könne. Nach der Gesetzesbegründung zum Leistungsausschluss erfolgt eine freiwillige Ausreise und Überstellung nur, wenn der andere Mitgliedstaat der Übernahme ausdrücklich oder stillschweigend zugestimmt hat. Eine solche Erklärung lag nicht vor. Die Europarechtskonformität sei zweifelhaft, da der EuGH in der Vergangenheit entschieden habe, dass die Aufnahmerrichtlinie auch auf Personen im Dublin-Verfahren anzuwenden ist. Ein vergleichbarer Fall ist aktuell vom BSG dem EuGH vorgelegt worden. In Anwendung der Rspr. des BVerfG über das abgeleitete Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums seien dem Antragsteller ungekürzte Leistungen zu gewähren.

Anmerkung der Redaktion: Die Ausführungen sind zu begrüßen. Die gesetzliche Neuregelung suggeriert die Möglichkeit der freiwilligen Aus-

reise innerhalb des Dublin-Systems, was weder den Realitäten entspricht, noch Rücksicht darauf nimmt, dass Staaten, wie aktuell Italien, generell keine Personen aufnehmen. Versuche, wider besseren verfassungsgerichtlich vermittelten Wissens unter das Existenzminimum zu gehen, erzeugen weitere Folgekosten durch Verelendung und führen zu weiterer Belastung der Gerichtsbarkeit. (cb)

Dokument:

SG Landshut, B. v. 18.12.2024, S 11 AY 19/24 ER (Dokument Nr. 4061)

Anwaltspraxis

Nachrichten und Infos

Bundesregierung zur asylgerichtlichen Statistik 2024

Am 13.12.2024 beantwortete die Bundesregierung eine Kleine Anfrage der Gruppe Die Linke zu Asylstatistik und asylgerichtlichen Verfahren von Januar bis Oktober 2024. Auszüge: Die „bereinigte Gesamtschutzquote“ betrage 61,3 % (S. 5). 0,1 % der Asylanträge weiblicher Schutzsuchender aus Afghanistan wurden abgelehnt (S. 19). In den ersten neun Monaten 2024 betrug die durchschnittliche Dauer gerichtlicher Verfahren 16,9 Monate nach Anfechtung negativer Behördenentscheidungen zu Erst- und Folgeanträgen sowie 30,3 Monate nach Anfechtung von Widerrufsentscheidungen. 23,9 % aller Eilanträge in Dublin-Verfahren waren erfolgreich (S. 30). Eilanträge in Dublin-Verfahren gem. § 123 VwGO dauerten durchschnittlich 25,2 Tage, Eilanträge gem. § 80 Abs. 5 VwGO durchschnittlich 50,1 Tage (S. 30). In 32,6 % aller vom BAMF entschiedenen Verfahren wurden Rechtsmittel eingelegt (74.661 Klagen, S. 36). Mit Stand 15. November 2024 waren an VGs und OVGs 128.252 asylgerichtliche Verfahren anhängig, 30 am BVerwG (S. 37). Die meisten Verfahren hatte das VG Berlin zu bearbeiten (10.871), gefolgt vom VG Düsseldorf (5.823) und VG München (5.594). Die meisten zweitinstanzlichen Verfahren waren beim OVG NRW anhängig (274), gefolgt vom OVG Berlin-Brandenburg (98, S. 37f.).

Dokument:

Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Gruppe Die Linke, BT-Drs. 20/14272 v. 13.12.2024, (Dokument Nr. 4062)

Bundesregierung zu Aufnahmezusagen für afghanische Staatsangehörige

Aus der Antwort der Bundesregierung (BT-Drs. 20/13859) auf eine Kleine Anfrage der Gruppe Die Linke (BT-Drs. 20/13567) mit den Zahlen der Einreisen und Aufnahmezusagen des Bundesaufnahmeprogramms Afghanistan (§ 23 Abs. 2 AufenthG): Bis 8.11.2024 gab es insgesamt 734 Einreisen

im Rahmen des Bundesaufnahmeprogramms, von denen 266 auf Hauptpersonen und 468 auf Begleitpersonen entfielen. Bis zum 31.10.2024 gab es insgesamt 3.055 Aufnahmezusagen, 914 für Haupt- und 2.141 für Begleitpersonen. Schätzungsweise 500 Personen mit Aufnahmezusage aus dem Bundesaufnahmeprogramm leben noch in Afghanistan. Weitere etwa 1.900 Personen mit Aufnahmezusage befinden sich in Pakistan und erhalten dort während der Dauer des Ausreiseverfahrens Unterstützung durch einen von der Bundesregierung beauftragten Dienstleister, der Unterkunft inklusive Versorgung sowie bei Bedarf medizinische und psychosoziale Versorgung zur Verfügung stellt.

Dokument:

Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Gruppe Die Linke, BT-Drs. 20/13859 v. 18.11.2024 (Dokument Nr. 4063)

Neue Rechtsprechungsübersicht der EUAA

Die Europäische Asylagentur (EUAA) hat im Dezember die Ausgabe 4/2024 ihres vierteljährlichen, thematisch gegliederten Updates zur Asylrechtsprechung in der EU von September bis November 2024 veröffentlicht (nur auf Englisch verfügbar). Dargestellt werden sowohl Entscheidungen von EuGH und EGMR, als auch von einigen nationalen Gerichten zusammenfassend im Überblick. Für die Arbeit als praktisch erweist sich, dass sich ausführlichere Darstellungen der Entscheidungen per „Klick“ unmittelbar aus dem Text aufrufen lassen. Themen sind z. B. Dublin-Verfahren in verschiedenen EU-Staaten, Entscheidungen zu Aufnahmebedingungen, Abschiebungshaft, zur RückführungsRL oder zur Familienzusammenführung.

Dokument:

EUAA, Quarterly Update 4/2024 (Dokument Nr. 4064)

Aktualisierte Arbeitshilfe der GGUA zu erforderlichen Mindestbeträgen bei Aufenthalten zu Bildungs- und Erwerbszwecken

Die GGUA hat eine aktualisierte Arbeitshilfe zum o. g. Thema vorgelegt, weil sich zum 01.01.2025 verschiedene Rechengrößen (z. B. die Beitragsbemessungsgrenze für die Rentenversicherung) verändert haben. Es wird darauf hingewiesen, dass als Folge davon die Mindesteinkommensgrenzen für bestimmte Aufenthaltstitel zur Erwerbstätigkeit (z. B. die Blaue Karte sowie für über 44-jährige Fach- und Arbeitskräfte) zum Teil erheblich ansteigen (um 200 bis 300 Euro pro Monat!). Dies führt dazu, dass insbesondere ältere Personen in gering qualifizierten Bereichen diese Voraussetzungen kaum mehr erfüllen können: So müssen etwa Pflegehilfskräfte, Berufskraftfahrer*innen oder Arbeitnehmer*innen nach der Westbalkanregelung nun in der Regel 4.427,50 Euro brutto

verdienen, wenn sie erstmals ab dem 45. Geburtstag die Aufenthaltserlaubnis erhalten wollen. Für Aufenthaltstitel zu Ausbildung oder Studium sind die Orientierungsbeträge für die Lebensunterhaltssicherung deutlich gestiegen, weil bereits im Sommer vergangenen Jahres die BAföG-Sätze angehoben wurden. Für Studierende werden monatlich 992,00 € netto statt 934,00 € vorausgesetzt. Allein für § 16g AufenthG (Alternative zur Ausbildungsduhlung) ist der Orientierungsbetrag merklich gesunken, weil die Bundesregierung einen Fehler korrigiert hat. Hier liegt der Orientierungsbetrag nun bei 666,00 €.

Dokument:

GGUA Münster, Arbeitshilfe: Erforderliche Mindestbeträge bei Aufhalten zu Bildungs- und Erwerbszwecken, Stand: 01.01.2025 (Dokument Nr: 4065)

Nachruf auf Veronika Arendt-Rojahn

Rechtsanwältin und Notarin a. D. Veronika Arendt-Rojahn verstarb am 04.01.2025 im Alter von 78 Jahren. Viele Kolleginnen und Kollegen, nicht nur an ihrem Wohnort Berlin und in dessen Umgebung, werden sie noch kennen und schätzen. Vom Januar 1991 bis November 2009 war sie Mitglied des Gesetzgebungsausschusses Ausländer- und Asylrecht des DAV und dessen Vorsitzende von August 1998 bis zu ihrem Ausscheiden. 2007 verlieh ihr der DAV sein Ehrenzeichen, weil sie sich in besonderem Maße um die Anwaltschaft verdient gemacht hat.

Wer – wie ich – das Glück hatte, länger mit ihr zusammenzuarbeiten, etwa im DAV-Gesetzgebungsausschuss, in der Rechtsberaterkonferenz und deren Gesprächskreis zwischen BAMF und Anwält*innen, erfuhr: sie agierte stets souverän, weil kompetent. Gemeinsam mit Kolleg*innen entwickelten wir im Gesetzgebungsausschuss die Idee, eine Arbeitsgemeinschaft für Ausländer- und Asylrecht im DAV zu gründen – was im Jahr 2000 gelang. Selbstverständlich wurde sie Gründungsmitglied. Bei all diesen Aktivitäten erlebten wir sie stets als außerordentlich engagiert in der Sache und zugleich mit einer charmanten Unbefangenheit, die etwaigen Gegnern leicht den Wind aus den Segeln nahm. Ich habe gerne gemeinsame Stellungnahmen mit ihr geschrieben und anwaltliche Standpunkte vorgetragen. Dabei war sie die im Detail sehr genaue, zugleich aber um Verbindlichkeit und „Brückenbau“ bemühte Anwältin.

Ihre ehrenamtliche Tätigkeit beim Landesverfassungsgericht Berlin-Brandenburg als Richterin und manche andere Aktivität habe ich mit großem Interesse verfolgt und mich darüber gewundert, wie man so viel Arbeit neben der

zeitintensiven Tätigkeit als Rechtsanwältin und Notarin in den 24 Stunden eines Tages unterbringen kann. Sie arbeitete eindrucksvoll gut organisiert. Eine, die nachdenklich, zugewandt, überaus klug und engagiert war, ist nun einfach nicht mehr da. Das ist sehr schade. Sie wird allen, die sie kannten, in lebendiger Erinnerung bleiben.

Holger Hoffmann

Hinweise auf Fortbildungsveranstaltungen und Seminare

Seminarangebote der ArGe Migrationsrecht im DAV

■ 21.02.2025, 09:00-15:00 Uhr: Online-Seminar „Büroorganisation im migrationsrechtlichen Büro“

Referenten: RA Christoph v. Planta und Rechtsfachwirt Michael Brunner-Ovadia

■ 04.04.2025, 14:00-19:30 Uhr: Online-Seminar „Staatsangehörigkeitsrecht unter Druck“

Referent: RA Thomas Oberhäuser

■ 17.05.2025, 10:00-17:30 Uhr: Online-Seminar „Abschiebungshaft: Was tun?“

Referenten: RA Peter Fahlbusch und RA Rolf Stahmann

Seminarangebot des RAV

■ 01.03.2025, 10:00-16:00 Uhr: „Visumverfahren und Familiennachzug“, Berlin

Referent*innen: RAin Sonja Benning und RA Julius Engel

Seminarangebote des Deutschen Anwaltsinstituts

■ 26.02.2025, 14:00-16:45 Uhr: Online-Seminar „Update Migrationsrecht“

Referent: Dr. Alexander Milstein

■ 10.04.2025, 10:00-12:45 Uhr: Online-Seminar „Systematik des Ausweisungsrechts“

Referent: Mathes Breuer

■ 10.04.2025, 14:00-16:45 Uhr: Online-Seminar „Einreise- und Aufenthaltsverbot“

Referent: Mathes Breuer

Seminarangebot der Deutschen Anwaltsakademie

■ 02.04.2025, 09:00-15:45 Uhr: Online-Seminar „Fachkräfteeinwanderung“

Referent: RA Christoph v. Planta;
Deutsche Anwaltsakademie

Nähere Informationen zu allen Veranstaltungen im Internetangebot der jeweiligen Veranstalter.

Schlaglicht

Die Christel von der Post

Anwaltliche Bevollmächtigte schrecken in Asylverfahren bekanntlich vor nichts zurück. Eine besondere Niedertracht wittert das BAMF durch die anwaltliche Behauptung, die Postzustellerin bzw. der Postzusteller habe erkennbar keine ausreichenden Bemühungen im Sinne der Zustellungsvorschriften unternommen, um ein Schriftstück dem Antragsteller persönlich auszuhändigen. Das Bundesamt schwingt sich wie folgt zur Verteidigerin einer diskriminierten Berufsgruppe auf: „Die in der Behauptung, der Postzusteller hätte keine ausreichenden Anstrengungen unternommen, den Antragsteller ausfindig zu machen, innewohnende Absicht dient allein dazu, die Tätigkeit des Postzustellers und den Beruf des Postzustellers im Allgemeinen herabzuwürdigen.“ Das war dem Bevollmächtigten einen Ausflug in die Unterhaltungsbranche wert: „In dem Verwaltungsstreitverfahren (...) scheidet eine von der Beklagten unterstellte Absicht des Unterzeichners, ‚den Beruf des Postzustellers im Allgemeinen herabzuwürdigen‘, schon an dem grundsätzlichen Bild, welches vermittelt wird durch die Christel von der Post in der Operette ‚Der Vogelhändler‘. Wer wollte jemals einer solchen Christel böse sein (gleiches gilt in Zeiten der Emanzipation für Postzusteller jeglichen anderen Geschlechts)? Sollte der Schriftsatz der Beklagten allerdings in der Absicht verfasst worden sein, kurz vor Silvester für Erheiterung unter der geeigneten Leserschaft zu sorgen, so bezeuge ich, dass dies jedenfalls für meine Person gelungen ist.“ Das Verwaltungsgericht holt bei der zuständigen Kommunalverwaltung eine Stellungnahme zur Zustellungspraxis in der Gemeinschaftsunterkunft ein. Ein bisschen ZPO muss halt doch sein (VG Gelsenkirchen, 14a L 2053/24.A).

RA Manuel Kabis